

Gebührentarif für die Schwimmhalle Lengerich

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 06. September 2018 folgenden Gebührentarif für die Benutzung der Schwimmhalle Lengerich beschlossen:

§ 1 Tarife

(1) Für die Benutzung der Schwimmhalle und deren Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben.

1. Tagesentgelt für die einmalige Benutzung

a) für Erwachsene	3,00 Euro
b) für Jugendliche (bis einschl. 17 Jahre)	1,00 Euro

2. 10er Wertkarten und -marken

a) für Erwachsene	27,00 Euro
b) für Jugendliche (bis einschl. 17 Jahre)	9,00 Euro

3. Jahreskarten

a) für Erwachsene	75,00 Euro
b) für Jugendliche (bis einschl. 17 Jahre)	35,00 Euro

4. Familienkarten

Jahreskarten für Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind	85,00 Euro
---	-------------------

(2) Die zu 2., 3. und 4. genannten Zeitkarten können nur bei der Samtgemeindeverwaltung erworben werden. Die Zeitkarten können in der Samtgemeindeverwaltung und in der Schwimmhalle verlängert werden.

(3) Kinder bis einschließlich zwei Jahren haben freien Eintritt.

(4) Personen mit einer Behinderung von mindestens 50 %, also Besitzer eines Schwerbehindertenausweises, erhalten auf Jahres-, Mehrfach- und 10er-Saunakarten eine Vergünstigung von 50 %.

(5) Personen mit dem Zusatz B im Schwerbehindertenausweis erhalten für die Begleitperson auf Vorzeigen des Ausweises freien Eintritt.

(6) Inhaber einer Jugendleiterkarte (JULEICA) und/oder Ehrenamtskarte erhalten eine Vergünstigung von 50 % auf Jahres-, Mehrfach- und 10er-Saunakarten.

(7) Saunagebühren

a) Einzeleintritt für Personen ab 18 Jahre (Erwachsene)	7,00 Euro
b) Einzeleintritt für Personen bis einschl. 17 Jahre	3,00 Euro
c) Zehnerkarten für Personen ab 18 Jahre (Erwachsene)	63,00 Euro
d) Zehnerkarten für Personen bis einschl. 17 Jahre	27,00 Euro

§ 2 Übertragbarkeit

- (1) Die 10er-Wertmarken sind übertragbar, nicht jedoch die Familien-, Jahres-, Mehrfach- und 10er-Saunakarten.
- (2) Verlorene Wertmarken werden nicht ersetzt. Verlorene Familien-, Jahres- und Wertkarten werden gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 € ersetzt.
- (3) Bei Betriebsstörungen oder Schließung des Bades während der in der Badeordnung genannten Zeit oder durch besondere behördliche Anordnung besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beträge. Bei den in Abs. 1 genannten Tarifen sind die vorgenannten Fälle bei der Gebührenhöhe bereits berücksichtigt.

§ 3 Unbefugte Benutzung und Regreßansprüche

- (1) Wer ohne das vorgeschriebene Entgelt zu entrichten, die Schwimmhalle benutzt oder sich unbefugter Weise innerhalb des durch die Kassenanlage abgegrenzten Bereiches aufhält, hat unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung ein Strafgeld in Höhe des 10fachen Betrages des Tagesentgeltes der jeweiligen Kategorie zu zahlen. Der Betrag wird sofort fällig.
- (2) Für beschädigte Wertmarken wird ein Betrag von 1,50 Euro erhoben. Dieser Betrag wird sofort fällig.
- (3) Für sonstige Beschädigungen und Verunreinigungen im Sinne der Badeordnung wird Ersatz in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungs-kostenbeitrages von 10 % der Schadensumme erhoben. Der Betrag wird sofort nach Bekanntgabe fällig.
- (4) Unbefugt benutzte Familien-, Jahres- und Wertkarten werden eingezogen.

Dieser Gebührentarif tritt zum 01. Dezember 2018 in Kraft.

49838 Lengerich, 06. September 2018
Samtgemeinde Lengerich



Matthias Lühn
Samtgemeindebürgermeister